

Allgemeine Mietbedingungen (nachfolgend AMB) der BSS heavy machinery GmbH (nachfolgend BSS genannt) betreffend die Vermietung von Baumaschinen und Baugeräten

1. Geschäftsbedingungen, Angebot, Vertragsabschluss

- 1.1. Die Vermietung von Baumaschinen und Baugeräten erfolgt ausschließlich auf Grund dieser AMB. Abweichenden Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner wird hiermit widersprochen.
- 1.2. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AMB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, von den schriftlich getroffenen Vereinbarungen, einschließlich der AMB abweichende mündliche Abreden zu treffen.
- 1.3. Alle unsere Angebote an Mietgegenständen - gleich welcher Art und Form -, insbesondere in unseren Katalogen und auf unserer Webseite unter www.bss.net, sind unverbindlich.
- 1.4. Wirksame Mietverträge kommen erst durch schriftliche Bestätigung durch BSS zustande. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von BSS schriftlich bestätigt worden sind.

2. Übernahme des Gerätes, Mängelrügen, Haftung

- 2.1. Der Mieter hat das Gerät bei der Übernahme auf betriebsfähigen und einwandfreien Zustand hin zu untersuchen, etwaige Mängel unverzüglich zu rügen und bei BSS schriftlich anzuzeigen. Offensichtliche Mängel können nicht mehr gerügt werden, wenn nicht innerhalb von drei Kalendertagen nach Abholung bzw. Eintreffen des Gerätes am Bestimmungsort eine schriftliche Mängelanzeige bei BSS eingegangen ist.
- 2.2. Im Falle eines rechtzeitig gerügten und von BSS zu vertretenden Mangels kann der Mieter für die Zeit des Ausfalls des Gerätes den Mietzins anteilig kürzen. Alle weitergehenden Gewährleistungsansprüche des Mieters, insbesondere Schadensersatz, Mangelfolgeschäden und außervertragliche Ansprüche mit Ausnahme von Ansprüchen, die die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betreffen, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass BSS grob fahrlässig oder vorsätzlich handelt.
- 2.3. Befindet sich BSS mit der Bereitstellung des Gerätes in Verzug, so kann der Mieter einen Verzögerungsschaden nur verlangen, wenn BSS mindestens grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. In diesem Fall kann der Mieter, statt eine Entschädigung zu verlangen, BSS schriftlich eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurücktreten.
- 2.4. BSS ist berechtigt, dem Mieter an Stelle des vertraglich vereinbarten Gerätes ein funktionell annähernd gleichwertiges Gerät zur Anmietung bereitzustellen.

3. Arbeitszeit, Berechtigung

- 3.1. Der Berechnung der Miete liegt eine normale Arbeitszeit von bis zu acht Stunden pro Tag, 5 Werktagen in der Woche und maximal 21 Arbeitstagen im Monat zugrunde. Darüberhinausgehende Zeiten der Benutzung des Gerätes gelten als Überstunden und werden gesondert berechnet. Der durch die übermäßige Nutzung der Geräte verursachte Schaden wird durch einen zusätzlichen Zuschlag von 75% der vereinbarten Miete abgegolten, sofern der Mieter keinen geringeren Schaden nachweist. BSS behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches vor.
- 3.2. BSS ist jederzeit berechtigt, das Gerät während der normalen Geschäftszeit beim Mieter oder am Einsatzort zu besichtigen und auf seinen Zustand hin zu überprüfen.

4. Mietberechnung, Nebenkosten und Mietzahlung

- 4.1. Die vereinbarte Miete versteht sich lediglich für das gemietete Gerät. Der Mieter hat zusammen mit der Miete sämtliche Nebenkosten (insbesondere die Kosten für Auf- und Abladen, Transport, Befestigung, Betriebsstoffe, Reinigung usw.), jeweils zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer zu zahlen. Die Miete sowie die Nebenkosten sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung im Voraus zu zahlen. Für jede Mahnung nach Verzug hat der Kunde die Kosten in Höhe von EURO 20,00.- zu ersetzen.
- 4.2. Wird der Mietzins durch den Mieter nicht vereinbarungsgemäß gezahlt, kommt er anderweitig in Zahlungsverzug oder liegt ein Verstoß gegen eine Vertragsbestimmung, insbesondere Gefährdung des Eigentums von BSS an dem vermieteten Gerät, Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mieters, Zahlungseinstellung etc. vor, so ist BSS berechtigt, das Gerät ohne weiteres und auf Kosten des Mieters an sich zu nehmen. Hierzu hat der Mieter den Zutritt zu dem Gerät und dessen Abtransport zu ermöglichen. Die Rücknahme des Gerätes durch BSS lässt die Vertragspflichten des Mieters unberührt. BSS behält sich die Geltendmachung eines weiteren Schadens vor.
- 4.3. Gegenüber den Ansprüchen von BSS ist die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder die Aufrechnung nur möglich, wenn der Gegenanspruch des Mieters unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5. Haftungsbeschränkung, Eigenanteil, Eigenversicherer

- 5.1. Durch die Vereinbarung der Haftungsbeschränkungsvergütung, die im Mietvertrag gesondert zum Mietpreis auch in ihrer Höhe pro Kalendertag ausgewiesen wird, beschränkt sich die Haftung des Mieters für jeden einzelnen Schadensfall am Mietgegenstand (Maschinenbruch) auf einen Eigenanteil nachfolgender Staffelung:

Gruppe A bei einem Monatslistentagespreis von 0 € bis unter 20,00 €
Eigenanteil pro Schadensfall 200,00 €

Gruppe B bei einem Monatslistentagespreis von 20 € bis unter 40,00 €
Eigenanteil pro Schadensfall 800,00 €

Gruppe C bei einem Monatslistentagespreis von 40 € bis unter 70,00 €
Eigenanteil pro Schadensfall 1.800,00 €

Gruppe D bei einem Monatslistentagespreis von 70 € bis unter 150,00 €
Eigenanteil pro Schadensfall 3.800,00 €

Gruppe E bei einem Monatslistentagespreis von 150 € und größer
Eigenanteil pro Schadensfall 5.800,00 €

Bei Abbrucharbeiten, sowie bei Einsätzen in mit Kampfmitteln kontaminierten Bereichen, verdoppelt sich der Eigenanteil pro Schadensfall.

Bei Schäden an der Mietsache, die durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch (insbesondere durch Fehlbedienung und Überbelastung) sowie aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Mieters entstehen, hat der Mieter Schadensersatz in voller Höhe zu leisten.

Bei unverschuldetem Verlust oder Diebstahl des trägt der Mieter 25% des Wiederbeschaffungswertes (maximal 15.000,00 Euro). Mindestens jedoch den oben aufgeführten Selbstbehalt. Der Mieter ist verpflichtet, den Verlust oder Diebstahl des Mietobjektes unverzüglich bei BSS und der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Bei Verlust oder Diebstahl der Mietsache aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Mieters ist der Wiederbeschaffungswert der Mietsache in voller Höhe zu leisten.

- 5.2. Wünscht der Mieter die Befreiung von der Haftungsbeschränkung, so ist dieses schriftlich zu vereinbaren und der Mieter haftet in vollem Umfang für jegliche Schäden am Mietgerät (gleichgültig ob vom Mieter oder von Dritten verursacht, eingeschlossen Verlust oder Diebstahl) während der Mietzeit. Eine Befreiung erfolgt nur gegen Nachweis eines vergleichbaren Versicherungsschutzes durch den Mieter. Für den Fall, dass der Mieter selbst einen Versicherungsvertrag mit einem Dritten (Versicherer) schließt, tritt der Mieter hiermit seine Rechte gegen den Versicherer an die BSS zur Sicherung ihrer Forderungen ab. BSS nimmt diese Abtretung an
- 5.3. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für vom Mieter oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich verursachte Schäden und sämtlichen Schäden, die auf Grund der Nutzung oder dem Defekt des Mietgegenstandes gegenüber Dritten entstehen.

6. Pflichten des Mieters, Verbot der Untervermietung, vereinbarter Arbeitsort

- 6.1. Der Mieter ist verpflichtet, das gemietete Gerät ordnungs- und vertragsgemäß zu behandeln, insbesondere es vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen, für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Gerätes Sorge zu tragen. Der Mieter verpflichtet sich, alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten.
- 6.2. BSS ist vom Mieter unverzüglich zu informieren, sobald ein Instandsetzungsbedarf, gleich welcher Art, vorliegt. Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BSS Reparaturen durchführen zu lassen, sowie Veränderungen am Mietgegenstand, insbesondere An-, Um- sowie Einbauten vorzunehmen oder Kennzeichnungen zu entfernen. Etwaige für den Einsatz der Mietsachen erforderliche behördliche Sondergenehmigungen hat der Mieter auf eigene Kosten zu besorgen.
- 6.3. Der Mieter ist nicht berechtigt, das angemietete Gerät ohne vorherige schriftliche Zustimmung von BSS unterzuvermieten oder auf andere Art und Weise Dritten zu überlassen. Der Mieter ist ebenfalls nicht berechtigt, das gemietete Gerät ohne vorherige schriftliche Einwilligung von BSS an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Einsatzort zu verbringen.
- 6.4. Der Mieter ist weiterhin verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Bedienung des gemieteten Gerätes nur durch geeignete erfahrene Fachkräfte erfolgt. Betriebsstoffe, Reinigungsmittel etc. sind regelmäßig zu überprüfen, müssen den Vorschriften von BSS entsprechen und stets von einwandfreier Beschaffenheit sein. Der Mieter hat die Geräte außerhalb der Arbeitszeit gegen Witterungseinflüsse zu schützen und für ausreichende Bewachung zu sorgen. Fabrikseitig vorgeschriebene Inspektionen am Mietobjekt hat der Mieter bei BSS rechtzeitig anzumelden und den Zugriff auf das Gerät während der normalen Arbeitszeit zu ermöglichen.
- 6.5. Erfolgt ein Zugriff Dritter auf die Mietsache (Beschlagnahme, Pfändung etc.), so ist der Mieter verpflichtet, BSS unverzüglich zu benachrichtigen und den Dritten auf das Eigentum von BSS hinzuweisen. Die Interventionskosten gehen zu Lasten des Mieters. Bei einer Verletzung der Benachrichtigungs- und Hinweispflichten hat der Mieter den hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

7. Mietzeit, Kündigung

- 7.1. Bei fest vereinbarter Mietzeit ist die ordentliche Kündigung des Vertrages ausgeschlossen. Dasselbe gilt für die vereinbarte Mindestmietzeit bei einem auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag. Nach Ablauf der Mindestmietzeit kann der Mieter einen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist von einem Tag, wenn der Mietpreis pro Tag, von zwei Tagen, wenn der Mietpreis pro Woche und von zwei Wochen, wenn der Mietpreis pro Monat vereinbart ist, schriftlich kündigen.
- 7.2. Im Falle des Zahlungsverzuges des Mieters, der Vermögensverschlechterung oder wenn nach Vertragsabschluss Tatsachen bekannt werden, nach denen sich die Kreditwürdigkeit des Mieters wesentlich mindert, kann BSS den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen und das gemietete Gerät ohne weiteres auf Kosten des Mieters an sich nehmen. Dies gilt auch, wenn der Mieter seine vertraglichen Pflichten nach Abmahnung verletzt oder das gemietete Gerät ohne vorherige schriftliche Einwilligung von BSS an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Einsatzort verbringt oder nicht bestimmungsgemäß verwendet.

8. Beendigung des Mietverhältnisses, Rückgabe des Mietgegenstandes

- 8.1. Die Mietzeit endet mit dem Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Bei Verzug der Rückgabe ist für die Dauer der Vorenthaltung bzw. für jeden Tag des Verzuges die tagesanteilige Miete zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten
- 8.2. Der Mieter hat den Mietgegenstand im betriebsfähigen, vollgetankten, verkehrssicheren, unfallfreien und gereinigten Zustand auf seine Kosten in der jeweiligen Mietstation, bei der die Anmietung/Abholung erfolgte, zurückzuliefern, sofern wir uns nicht mit der Rückgabe an einem anderen Ort einverstanden erklärt haben, oder entsprechend zur Abholung bereit zu halten.
- 8.3. Die Rücklieferung hat während unserer normalen Geschäftszeit so rechtzeitig zu erfolgen, dass wir den Mietgegenstand prüfen können.
- 8.4. Eine verbindliche Rücknahmekontrolle des Mietgegenstandes auf etwaige Schäden (Abnahme) findet erst nach Rückkehr des Mietgegenstandes in einer unserer Mietstationen statt. Dies gilt auch, wenn wir den Rücktransport selbst durchführen. Mitarbeiter eines von uns mit dem Rücktransport beauftragten Transportunternehmens sind nicht berechtigt, eine Rücknahmekontrolle durchzuführen oder sonst rechtsverbindliche Erklärungen in unserem Namen abzugeben. Der Mieter ist jedoch verpflichtet, dem Transportunternehmen bei der Übergabe des Mietgegenstandes für den Rücktransport etwaige Beschädigungen/ Mängel anzuzeigen.
- 8.5. Wird das Gerät in einem nicht ordnungs- oder vertragsgemäßen Zustand zurückgegeben, so ist BSS berechtigt, das Gerät sofort auf Kosten des Mieters Instand zu setzen. BSS behält sich neben den Kosten der Instandsetzung die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches vor.

9. Datenschutz, Umsatzsteuerangaben

- 9.1. Personenbezogene Daten des Mieters und Abholers werden zum Zwecke der Vertragsbegründung, -durchführung oder -beendigung von BSS erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine werbliche Verwendung erfolgt nur für Zwecke der Eigenwerbung. Eine Übermittlung an sonstige Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist, z.B. zum Zwecke der Abrechnung an Kreditkartenunternehmen des Mieters. Eine darüberhinausgehende Verwendung bedarf der gesetzlichen Erlaubnis oder der Einwilligung.
- 9.2. Hinweis gemäß § 28 Abs. 4 BDSG: Der Mieter kann jederzeit einer etwaigen Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markterforschung widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten an: BSS heavy machinery GmbH, Magistrale 9-11, 6244 Finowfurt E-Mail: info@bss.net.
- 9.3. BSS ist berechtigt, den Standort und die technischen Gerätedaten der Mietsache per globalem Ortungssystem (GPS) regelmäßig und dauerhaft auch ohne besonderen Anlass festzustellen und die hierdurch gewonnenen Daten zu verarbeiten, zu speichern und zu nutzen. Mieter und Fahrer erteilen hierfür ihre Zustimmung. Widerruft der Mieter oder Fahrer seine erteilte Zustimmung nachträglich, ist BSS ohne Einhaltung einer Frist zur Kündigung des Vertrages und zur sofortigen Abholung des Gerätes berechtigt.
- 9.4. Der Mieter ist verpflichtet, für Zwecke der Umsatzsteuer anzugeben, ob er die gemieteten Baumaschinen und -geräte von dem Ort aus verwendet, an dem er sein Unternehmen betreibt (§ 3a Abs. 2 Satz 1 UStG) oder ob alternativ die Vermietungsleistung an eine in einem anderen Land gelegene Betriebsstätte seines Unternehmens ausgeführt werden (§ 3a Abs. 2 Satz 2 UStG). Der Mieter ist verpflichtet, seine umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft durch Angabe seiner gültigen USt-IdNr. (bei Ansässigkeit in der EU) oder durch eine anderweitige Unternehmerbescheinigung seiner ausländischen Steuerbehörde nachzuweisen (bei Ansässigkeit im Drittland).

10. Sonstige Bestimmungen

- 10.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen BSS und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist die jeweilige Mietstation.
- 10.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Personen, die im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand haben, ist Finowfurt. Dasselbe gilt für Streitigkeiten mit Personen, die nach Vertragsabschluss ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegen oder deren Wohnsitz oder Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 10.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile hiervon ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch wirksame Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen sowie dem Vertrag im Übrigen in tatsächlicher rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahekommen. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Vertrag eine unvorhergesehene Lücke aufweist.